

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für**  
**die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden**  
**Ausschussmitglieder vom 2. November 2011**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am .... (16. Dezember 2015) .... folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 2. November 2011 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

4. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.....

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2015 in Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den 16. Dezember 2015

(Sven Ambrosy)  
Landrat